



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Immissionsschutzrecht SG 61



Landsberg am Lech, 05.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Landsberg am Lech, Az. 1711.1-ADAC/312-18/61.11

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge auf der Fl. Nr. 419, Gemarkung Penzing und Fl. Nr. 1227, Gemarkung Landsberg, mit Nutzungsänderung der Gebäude 25, 30, 112 und Shelter 2

Antragsteller: ADAC e.V. vertreten durch ADAC SE
Hansastraße 19
80686 München

Betreiber: ADAC e.V., Otto-Lilienthal-Str. 2, 86899 Landsberg am Lech

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Landratsamt Landsberg am Lech zuständig.

Der ADAC e.V., vertreten durch ADAC SE, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Teststrecke für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück Fl. Nr. 419, Gemarkung Penzing und Fl. Nr. 1227, Gemarkung Landsberg, mit Nutzungsänderung der Gebäude 25, 30, 112 und Shelter 2 beantragt. Unter Berücksichtigung der Angaben im Genehmigungsantrag ist die geplante Teststrecke der Nr. 10.17.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und bedarf eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

Im Rahmen des Betriebs sollen ausschließlich Bestandsflächen und Gebäude des ehemaligen Militärbetriebs genutzt werden. Es finden keine Neuversiegelungen bzw. Flächeninanspruchnahmen auf bisher unversiegelten Flächen des Geländes statt. Auf den befestigten Freiflächen des ehemaligen Fliegerhorsts sollen verschiedene Fahrzeugtests (z.B. Reifentests, Tests von Fahrerassistenzsystemen, Beschleunigungs- und Bremstests) durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit dem Testbetrieb finden auch Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden statt.

Gebäude 25: Abstellen von Fahrzeugen und Vornahme von Servicearbeiten an den Fahrzeugen (Aufrüstfläche für die Vorbereitung von Fahrzeugen (keine dauerhaften Werkstattarbeitsplätze), Büronutzung mit Sozialräumen (20-40 Beschäftigte))

Gebäude 30: Multifunktionale Arbeiten in den Hallenbereichen im Erdgeschoss an den Fahrzeugen zur Vorbereitung der Tests sowie Büro- und Sozialräume für dauerhafte und temporäre Arbeitsplätze im Erdgeschoss sowie Obergeschoss. Im Regelbetrieb sind im Gebäude ca. 50-60 Personen (max. 200) vor Ort.

Gebäude 112: Büro- und Sozialräume für 2-4 Beschäftigte sowie die Lagerung von Geräten zur Mess- und Steuerungstechnik.

Gebäude Shelter 2: Abstellen von Fahrzeugen und technischen Anlagen (Fahrzeugattrappen, Dummies).

Die Inbetriebnahme soll nach Genehmigungserteilung in 2026 erfolgen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u.a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.17.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Aufgrund der Zuordnung ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten allgemeinen Kriterien durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Diese Entscheidung wurde am 12.07.2024 u.a. im Landsberger Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech, im Internet auf der Homepage des Landkreises Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> öffentlich bekannt gemacht. Dort erfolgt auch die elektronische Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage des Vorhabens ergeben, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) in der Zeit von Montag, 16.02.2026 bis einschließlich Mittwoch, 18.03.2026

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage des Vorhabens ergeben, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegen in der Zeit von Montag, 16.02.2026 bis einschließlich Mittwoch, 18.03.2026, während der jeweiligen Dienststunden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- Im Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, 86899 Landsberg am Lech, Außenstelle 8, Bahnhofplatz 1.
Es wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail unter Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de oder telefonisch unter 08191/129-1450 gebeten.
- In der Geschäftsstelle der Area61 in der Gemeinde Penzing Fritz-Börner-Str. 11, 86929 Penzing.
Es wird um vorherige Terminvereinbarung bei Herrn Pflaum per E-Mail unter projektleitung@area61.bayern oder telefonisch unter 0152/34626352 gebeten.
- In der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech, Katharinenstr. 1, 86899 Landsberg am Lech.
Es wird um vorherige Terminvereinbarung bei Herrn Menhofer per E-Mail unter Michael.Mehnhofer@Landsberg.de oder telefonisch unter 08191/128-263 gebeten.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfung unter (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Als Teil der Antragsunterlagen werden u.a. folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

- Schallschutzgutachten
- Betriebsbeschreibung
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom Montag, 16.02.2026 bis einschließlich Montag, 20.04.2026, können gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV beim Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 61, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden.

Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Vor- und Familiennamen und die volle Anschrift des Einwendenden enthalten.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse Umweltschutz@LRA-LL.Bayern.de zugesandt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Das Landratsamt Landsberg am Lech wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Sofern dies der Fall ist, findet er am Donnerstag, den 30.04.2026, 08:00 bis 12:00 Uhr, im Landratsamt Landsberg am Lech, Großer Sitzungssaal, statt.

Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Landsberg am Lech zu geben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landsberg am Lech, 05.02.2026

Thomas Eichinger
Landrat